S T A T U T

der Kapellengemeinde Scheuren in Scheuren

§ 1 Die Kapellengemeinde Scheuren hat seinen Sitz in Scheuren, Bürgermeisterei Schleiden.

§ 2a Der Verein bezweckt durch freiwillige Spenden sowie durch Beiträge seiner Mitglieder und Ehrenmitglieder, ein Kapital anzusammeln zum Erwerb eines Baugrundstückes und zum Bau einer Kapelle.

§ 2b Die Kapelle und das etwaige übrige Vermögen darf nur den gemeinnützigen kirchlichen Zwecken dienen.

§ 3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Name des Vereins lauten:
"Kapellengemeinde Scheuren eingetragener Verein".

§ 4 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dem Vorstand seinen Eintritt anzeigt und sich zur Zahlung eines monatlichen Beitrages von mindestens o,5o DM an die Vereinskasse verpflichtet. Als einmaliges Eintrittsgeld müssen 1,oo DM entrichtet werden.

§ 4a Ehrenmitglied kann jeder werden, der einen Jahresbeitrag von 5,oo DM an die Vereinskasse leistet oder sich sonst um den Verein oder die Kapelle wesentliche Verdienste erwirbt.

§ 5 Für die Wohltäter des Vereins werden in jedem Jahr 2 hl. Messen gelesen und zwar in der Kapelle zu Scheuren, eine für die lebenden und eine für die verstorbenen Wohltäter resp. Mitglieder des Vereins.

§ 6 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch Anzeige bei dem Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des auf den Austritt folgenden Monatsbeitrag von o,5o DM. Wer mit der Zahlung der Monatsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann nach ergebnisloser Erinnerung durch den Vorstand der Mitgliederschaft für verlustig erklärt und aus der Vereinsliste gestrichen werden.

§ 7 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. (Oberlandesgericht Hamm) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.

§ 8 Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und 3 Beisitzer. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der Vorstandschaft aus den Reihen der Vorstandschaft gewählt.

§ 9 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat solange Gültigkeit, bis einer der Vorsitzenden zurücktritt oder eine Neuwahl seitens der Vereinsmitglieder vorgeschlagen und vorgenommen wird. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Vorstandschaft) sind jeweils alle 3 Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlprotokoll ist vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 1o Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Anwesenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 11 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat das Vermögen des Vereins gemäß den Statuten und dem etwaigen Haushaltsplan zu verwalten und haftet hierfür bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sowie Vollmachten sind unter dem Namen des Vereins dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) Wahl des Vorstandes.
b) Die Feststellung des Haushaltsplanes.
c) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der jährlich von demselben abzulegenden Rechnung.
d) Die Entgegennahme des vom Verein alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes.
e) Die Abänderung des Statutes.
f) Die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben. Die Berufung geschieht durch öffentlichen Anschlag in Scheuren an einer hierfür geeigneten Stelle und erfolgt:

a) alljährlich für einen Tag des Monats Januar behufs Ausstellung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes inbetreff der Jahresrechnung, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und wenn nötiger Neuwahl des Vorstandes.

b) Wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich erachtet.

c) Wenn 3 Mitglieder der Vorstandschaft oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Berufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. Die Versammlung muß in diesem Falle binnen einem Monat nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 14 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Stimmberechtigt ist jedes männliche, volljährige Mitglied, sowie jedes weibliche volljährige Mitglied. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Hat eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über diese Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Über die Verhandlung ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 15 Eine Abänderung des Statutes kann nur nach einem Mehrheitsbeschluß von drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 16 Im Falle der Auflösung der Kapellengemeinde fällt das Vermögen derselben der katholischen Kirche, Kirchengemeinde Schleiden zu. Der derzeitige Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins der kirchlichen und staatlichen Behörde anzuzeigen.

§ 17 Zum Vorstand wurden bestellt:

1. Vorsitzender	Groß Albert
2. Vorsitzender	Scholzen Siegfried

Zum erweiterten Vorstand wurden bestellt:

Schriftführer	Groß Manfred
Beisitzer	Geschwind Walter I
Beisitzer	Geschwind Walter II
Beisitzer	Groß Hubertus

Vorstehendes Statut wurde neu errichtet am 1. Mai 1971.

Für die Richtigkeit:

Albert Groß

S. Scholzen

Manfred Groß

Walter Geschwind II

Hub. Groß

W. Geschwind I

Kapellengemeinde Scheuren e.V. Scheuren